



**OTIF/RID/RC/2019/33**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/33)

19. Juni 2019

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Harmonisierung der Sondervorschrift 593 mit dem Abschnitt 5.5.3**

#### **Antrag Spaniens**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die Sondervorschrift 593 stimmt mit Abschnitt 5.5.3 nicht überein und sollte geändert werden, um kompatibel zu sein.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Sondervorschrift 593.

#### **Einleitung**

1. Die Sondervorschrift 593 gilt für UN 1913 NEON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1951 ARGON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1970 KRYPTON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 2591 XENON, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN 3136 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG und UN 3158 GAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, N.A.G.

2. Der derzeitige Text der Sondervorschrift 593 lautet wie folgt:

"Dieses Gas, das für die Kühlung von z. B. medizinischen oder biologischen Proben verwendet wird, unterliegt mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des RID/ADR, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist."

3. Der Absatz 5.5.3.2.1 lautet mittlerweile wie folgt:

"Wagen/Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken (ausgenommen zur Begasung) während der Beförderung verwendet werden, unterliegen neben den Vorschriften dieses Abschnitts keinen weiteren Vorschriften des RID/ADR."

Der Abschnitt 5.5.3 enthält keine spezifischen Anforderungen für doppelwandige Gefäße.

### Analyse

4. Die Sondervorschrift 593 scheint nicht vollständig mit Abschnitt 5.5.3 kompatibel zu sein, da sie zusätzliche Anforderungen zu denen des Abschnitts 5.5.3 enthält.
5. Die Sondervorschrift 593 ist offenbar nicht geändert worden, um sie an die Änderungen des Abschnitts 5.5.3 anzupassen. Es erscheint notwendig, diesen Text zu aktualisieren.
6. Die UN-Nummern, für welche die Sondervorschrift 593 gilt, sind in Abschnitt 5.5.3 nicht alle ausdrücklich genannt. Darüber hinaus enthält der Abschnitt 5.5.3 keine vollständige Liste, sondern nur Beispiele. Der Zweck, zu dem die Sondervorschrift 593 angewendet werden sollte, fällt vollständig in den Anwendungsbereich von Unterabschnitt 5.5.3.
7. Daher sollte die Sondervorschrift 593 so geändert werden, dass sie nur einen direkten Verweis auf Abschnitt 5.5.3 enthält. Darüber hinaus schlägt Spanien vor, den ursprünglichen Wortlaut der Sondervorschrift 593 zu ändern, um den Text an den in Abschnitt 5.5.3 verwendeten Wortlaut anzupassen.

### Anträge

8. Spanien schlägt vor, die Sondervorschrift 593 so zu ändern, dass ein Teil des bestehenden Textes gestrichen wird (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ~~durchgestrichen~~ dargestellt).

"Dieses Gas unterliegt, das wenn es für Zwecke die der Kühlung oder Konditionierung von z. B. medizinischen oder biologischen Proben verwendet wird, ~~unterliegt~~ mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des RID/ADR, ~~wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist.~~"

---